

S a t z u n g

der Gemeinde A m p e n Kr. Soest zum Bebauungsplan Nr. 2
Gemarkung Ampen, Flur 3, Flurstücke Nr. 63/1, 63/2, 64, 65,
66, 67, 72, 73, 74, 167, 168, 181, 183, 188, 200, 204, 207,
208, 211, 233, 238, 239, 240, 241, 228/63, 263/170, Flur 5,
Flurstücke Nr. 68, 69, 70, 74, 89, 90, 95, 96, 97, 147, 148,
150, 154, 155, 156, 157, 158, 166, 176.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (Gs. NW S. 167), § 10 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der ersten Verordnung der Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 hat der Rat der Gemeinde Ampen am 17.07.1964 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 2 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Besondere Festsetzungen zum Bebauungsplan

- 1) Art der baulichen Nutzung:
für die Grundstücke 1 bis 16 "Mischgebiet" (MI) gem. § 6 der Baunutzungsverordnung.
Für die Grundstücke 17 bis 41 "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 der Baunutzungsverordnung.
- 2) Maß der baulichen Nutzung:
Die zweigeschossige Bauweise ist zwingend vorgeschrieben, mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 37 bis 41. *)
- 3) Im "Allgemeinen Wohngebiet" sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 4) Im "Allgemeinen Wohngebiet" sind Nebenanlagen nur innerhalb der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen, mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 17 und 34.

- *) Ergänzung zu § 2 (2) aufgrund des Beschlusses vom 11.02.1965:
Für die Grundstücke 37 bis 41 gilt eine bis zu zweigeschossige Bauweise. Die nach § 17 (1) der Baunutzungsverordnung zulässige Grundflächenzahl wird eingeschränkt durch die im Bebauungsplan maßlich festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 der Baunutzungsverordnung. Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1962.

§ 3

Baugestaltung:

1) Gesamtgestaltung

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von weniger oder gleich 35 Grad zugelassen. PKW-Garagen und Nebengebäude sind eingeschossig und flachgedeckt auszuführen in Verbindung mit dem Hauptgebäude, so daß Haus und Nebengebäude eine Einheit bilden.

2) Stellung der Gebäude

Die Stellung der Baukörper, der Abstand von Straßen, Wegen und Nachbargrenzen, sowie die Firstrichtung haben sich nach dem Bebauungsplan zu richten, wobei die Bestimmungen der Landesbauordnung über Abstandsflächen zu beachten sind.

3) Baukörper

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertig planierten Gelände liegen.

4) Äußere Gestaltung der Baukörper

Außenflächen sind nur in gebrochenen Farben in zurückhaltender Farbkraft als Putz oder Verblendung zulässig.

Für die Dächer sind dunkle Baustoffe zu verwenden.

5) Außenanlagen

Die Einfriedung der Vorgärten an der Straßengrenze darf 50 cm nicht überschreiten.

6) Versorgungsanlagen

Die innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches vorgesehenen Bauten, Grundstücke und Verkehrsflächen werden in den geplanten öffentlichen Abwasserkanal entwässert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Ampen, den 17. Juli 1964

gez. Dellbrügger

Bürgermeister

gez. Schümer

Ratsmitglied